

Berichts- und Meldepflichten für Unternehmen im Bereich Energie und Klima

Bürokratie kostet die deutsche Wirtschaft rund 67 Milliarden Euro jährlich¹. Sie bindet dabei nicht nur Geld, sondern auch Personal und verschärft damit zusätzlich den Fachkräftemangel. Steigende staatliche Auflagen haben sich zu einer ernstzunehmenden Wachstumsbremse entwickelt, die die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort erheblich schmälert.

Eine Ursache der steigenden Belastung ist die zunehmende Zahl an Gesetzen, Verordnungen und Normen, die zahlreiche Berichts- und Meldepflichten für Unternehmen nach sich ziehen. Allein das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) ist für 82 derartige Gesetze und 368 Verordnungen verantwortlich.

Auf europäischer Ebene trieb der Green Deal diese Entwicklung maßgeblich voran, in dessen Folge zahlreiche neue Anforderungen in nationales Recht zu überführen waren. Die nationale Umsetzung ging dabei nicht selten über das ursprünglich geforderte EU-Niveau hinaus, etwa durch zusätzliche Abwärmemeldungen im Energieeffizienzgesetz.

Die ordnungsrechtliche Ausrichtung der deutschen Energie- und Klimapolitik bringt kleinsteilige Steuerungen und regelmäßige Nachjustierungen mit sich. Dadurch steigt die Komplexität, was den Aufwand zusätzlich erhöht und zu Unsicherheit bei den Betroffenen führt. Erschwert wird dies durch eine zunehmende Anzahl von Verordnungen, Merkblättern und Hinweisen, die Gesetze nach ihrem Inkrafttreten ergänzen.

Ziel dieser Zusammenfassung ist es, bürokratische Belastungen sichtbarer zu machen und Vorschläge für verbesserte Meldeverfahren vorzulegen. In einer IHK-Arbeitsgruppe mit sachsen-anhaltischen Unternehmen wurden relevante Berichts- und Meldepflichten zusammengetragen und nach Rechtsgrundlage, Meldeinhalt, Adressat, Zyklus und Meldeform aufbereitet sowie Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Der Schwerpunkt lag auf der Betrachtung organisatorischer Abläufe und Verfahren. Eine inhaltliche Bewertung zur Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit einzelner Berichts- und Meldepflichten wurde bewusst ausgeklammert.

Ein besonderer Dank gilt insbesondere allen mitwirkenden Unternehmen für ihre wertvolle Unterstützung. Angesichts der Dynamik der Energie- und Klimapolitik kann die vorliegende Zusammenstellung keine abschließende Vollständigkeit gewährleisten.

¹ vgl. Quelle: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1015140>

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung und Vorschläge.....	3
2.	Berichts- und Meldepflichten	5
2.1.	Authentifizierungsverfahren	5
2.2.	Rollen- und Rechtemanagement	6
2.3.	Registermodernisierung	7
2.4.	Redundante Datenmeldungen	7
2.5.	Schnittstellen für den Datenaustausch	9
3.	Nachweisverfahren.....	10
4.	Positivbeispiel Kavka.....	14
	Anhang 1: Erfassung relevanter Berichts- und Meldepflichten für Unternehmen im Bereich Energie und Klima.....	15

1. Zusammenfassung und Vorschläge

Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt 26 Berichts- und Meldepflichten aus den Bereichen Energie und Klima hinsichtlich ihrer Inhalte, der zuständigen Behörden, der Meldeintervalle sowie der jeweiligen Meldeform analysiert, um zentrale Muster und Ansatzzpunkte für Verbesserungen zu finden. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

Unterschiedliche Zuständigkeiten und externe Prüfstellen erhöhen Aufwand

Die im Zuge der 26 untersuchten Berichts- und Meldepflichten erfassten Daten müssen an zehn verschiedene Behörden übermittelt werden. Zudem wird die Kontrolle der Vorgaben häufig an externe Wirtschaftsprüfer und Zertifizierungsstellen ausgelagert, was zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führt.

Uneinheitliche Authentifizierungsmethoden führen zu Intransparenz

Die Vielzahl an Authentifizierungsmethoden (z. B. ELSTER, D-Trust, Authenticator-App) steigert den administrativen Aufwand für Unternehmen. Besonders bei international tätigen Konzernen entstehen Herausforderungen durch unterschiedliche Zugriffs- und Vertretungsregelungen.

Heterogene Erfassungsprozesse steigern Fehleranfälligkeit und Ressourceneinsatz

In den Berichtssystemen müssen Daten in verschiedenen Formaten, Maßeinheiten und Meldeintervallen erfasst werden. Dies zeigt, dass die Systeme nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind, was zu doppelten Arbeitsprozessen führt, den Erfassungs- und Berichtsaufwand erhöht und gleichzeitig eine vermeidbare Fehlerquelle bei der Datenübermittlung darstellt.

Erhöhter Bedarf an Ressourcen und Expertise

Um die umfangreichen Berichterstattungs- und Meldeanforderungen, einschließlich der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit externen Prüfern, erfüllen zu können, sind Unternehmen verstärkt auf spezialisiertes Fachwissen von Experten angewiesen. Dies stellt insbesondere kleinere und mittlere Betriebe vor Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund sind spürbare Fortschritte bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unerlässlich. Sie ist ein zentraler Baustein für die Vereinfachung bürokratischer Prozesse. Insbesondere das „Once-Only“-Prinzip – Daten sollten lediglich einmal erhoben und anschließend für mehrere Zwecke genutzt werden können – muss konsequent umgesetzt werden. Dies erfordert eine tiefgreifende und zeitnahe Modernisierung der deutschen Registerstrukturen, verbunden mit einer konsequenten Digitalisierung von Verwaltungsverfahren. Einheitliche und interoperable Lösungen für digitale Identitäten, wie die Organizational Wallets, nehmen hierbei eine Schlüsselrolle ein. Sie ermöglichen die zentrale Verwaltung von Identitätsdaten, reduzieren redundante Datenmeldungen und vereinfachen komplexe Prozesse. Die Harmonisierung der Meldeanforderungen bildet ebenfalls eine unverzichtbare Grundlage für eine Effizienzsteigerung.

Darüber hinaus sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

Zentrale Informationsplattform schaffen:

1. Unternehmen müssen alle erforderlichen Unterlagen rechtskonform und digital sowohl in Deutsch als auch in Englisch an einer zentralen Stelle erhalten.
2. Zur Erleichterung des Antragsverfahrens sollten unterstützende Materialien wie Erklär-videos, Leitfäden und FAQs zur Verfügung stehen.
3. Die Benennung von festen Ansprechpartnern sorgt dafür, dass offene Fragen schneller und gezielter beantwortet werden können.

Datenübermittlung optimieren:

1. Automatisch vorbefüllte Rumpfdatensätze minimieren den Eingabeaufwand bei regelmäßigen Meldungen auf Plattformen.
2. Eine Speicherfunktion zur Zwischenspeicherung erlaubt es, die Arbeit später oder von anderen Personen weiterzuführen.
3. Die Einrichtung von Datenschnittstellen ist essenziell, um manuelle Eingaben zu reduzieren. XML-Schnittstellen sind nicht anwenderfreundlich.
4. Einheitliche Energiedatenerhebungen verringern die Fehleranfälligkeit.
5. Automatische Fristerinnerungen und zentrale Meldungen für alle Unternehmensstandorte reduzieren den Aufwand für die Nachverfolgbarkeit.

Gesetzgebung anpassen:

1. Die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen muss überprüft werden, um den Umfang der erforderlichen Datenmeldungen zu reduzieren.
2. Zertifizierungen könnten in vielen Fällen als Nachweis dienen und Meldungen ersetzen.
3. Die Schaffung einer zentralen Plattform, die übermittelte Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellt, vereinfacht die Prozesse spürbar.
4. Vereinheitlichte Fristen für Meldungen verbessern die Planbarkeit für Unternehmen.
5. Eine Standardisierung der Datenmeldungen einschließlich Beihilfenachweise ist dringend erforderlich. Einheitliche Kriterien wie Nutzungsdauer, Grenzwerte, Amortisationszeiten und Referenzjahre schaffen Transparenz und Effizienz.

Dialog zwischen Verwaltung und Wirtschaft fördern:

1. Bevor Meldepflichten eingeführt werden, sollte ein Praxischeck durchgeführt werden, um Redundanzen und potenzielle Unklarheiten frühzeitig zu identifizieren und Nachbesserungen zu vermeiden.
2. Regelmäßige Weiterbildungen von Mitarbeitern stärken das Verständnis für betriebliche Prozesse. Dies hilft, Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu nutzen und bestenfalls die Notwendigkeit externer Gutachten zu verringern.
3. Zusätzlich könnten regelmäßige Austauschformate zwischen Verwaltung und Unternehmen etabliert oder fortgeführt werden, um gemeinsam an praxisnahen Lösungen zu arbeiten

2. Berichts- und Meldepflichten

Die Energie- und Klimapolitik verfolgt das Ziel, Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Unternehmen durch zahlreiche europäische und nationale Regelungen verpflichtet, umfangreiche Daten zu erheben, zu dokumentieren und zu melden. Die konkreten Vorgaben variieren, abhängig von der Branchenzugehörigkeit und von der jeweiligen gesetzlichen Grundlage.

Im Rahmen der Untersuchung hat die IHK-Arbeitsgruppe 26 wesentliche Berichts- und Meldepflichten systematisch erfasst, deren rechtliche Grundlagen, Meldeverfahren und Berichtsumfänge detailliert ausgewertet. Ergänzend flossen praxisbezogene Hinweise externer Experten, etwa zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen ein. Die Ergebnisse wurden zur besseren Übersicht in einer Tabelle im Anhang 1 zusammengetragen.

Die Einhaltung der Berichts- und Meldepflichten bringt für Unternehmen erhebliche finanzielle und organisatorische Belastungen mit sich. Die initialen Kosten für die Implementierung von Managementsystemen oder einer rechtlichen Beratung werden durch fortlaufende Prüf- und Zertifizierungsprozesse erhöht. Ohne die Berücksichtigung der Kosten für die Umsetzung des CO₂-Grenzausgleiches (CBAM) und der Vorgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) summieren sich diese jährlichen Ausgaben auf rund 2,1 Milliarden Euro. Diese Zahl verdeutlicht die Dringlichkeit, die bestehenden Meldeprozesse zu überarbeiten.

Zusätzlich zur finanziellen Last erschwert die fragmentierte Struktur der Meldeverfahren die Nachverfolgbarkeit: Unterschiedliche Behörden, vielfältige Authentifizierungsprozesse und uneinheitliche Datenübertragungssysteme machen die Navigation durch die Meldeanforderungen zu einer komplexen Herausforderung. Unternehmen sind gezwungen, engmaschig zu prüfen, welche Berichts- und Meldepflichten wann und wie erfüllt werden müssen, was den administrativen Aufwand erheblich erhöht. Im folgenden Text werden diese Punkte ausführlicher betrachtet.

2.1. Authentifizierungsverfahren

Für die Berichts- und Meldepflichten verwenden die zuständigen Behörden verschiedene Authentifizierungsmethoden, wobei das ELSTER-Identifikationsverfahren am häufigsten von den untersuchten Berichts- und Meldepflichten zum Einsatz kommt. Weitere Optionen umfassen das Online-Ausweis-Verfahren sowie die EORI-Anmeldung (Zollverfahren), die aber hier nicht weiter betrachtet werden.

ELSTER-Organisationszertifikat

Das ELSTER-Organisationszertifikat ist ein zentraler Authentifizierungs- und Identifizierungsdienst für ein bundesweit einheitliches Nutzerkonto. Um die Authentifizierung über ELSTER zu nutzen, ist ein Zugang zum ELSTER-Unternehmenskonto für einen Administrator und die Mitarbeiter erforderlich. Es können pro Unternehmen (Organisations-Steuernummer) bis zu 10.000 Benutzerkonten erstellt und entsprechend einer unternehmensin-

ternen Rechte- und Rollenverteilung verwaltet werden². Jedes Benutzerkonto erfordert eine separate Registrierung, die mehrere Schritte umfasst, wobei die Wahl der Registrierungsart von der späteren Nutzung abhängt. Zudem stellen komplexe Unternehmensstrukturen in der Praxis häufig Herausforderungen dar.

Ein anschauliches Beispiel bietet ein international agierender Konzern mit zehn Standorten und drei unterschiedlichen Firmierungen in Deutschland. Für die Energieberichterstattung existieren drei Verantwortliche mit jeweils verschiedenen Informationsrechten und Vertretungsregelungen. Um die notwendigen Zugriffsrechte zu erlangen, müssen Mitarbeitende den Weg über die übergeordnete Holding und alle Gesellschaften gehen, was den Prozess erheblich erschwert. Auch besteht für externe Dienstleister nicht die Möglichkeit, im Namen einer Unternehmensgruppe Daten über das ELSTER-Unternehmenskonto zu übermitteln.

Neben dem ELSTER-Zertifikat gibt es weitere Identifizierungsmethoden. Für die Berichts- und Meldepflichten an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) kommen gleich zwei verschiedene Identifizierungsprogramme zum Einsatz: Im europäischen Emissionshandel erfolgt eine 2-Faktor-Authentifizierung über die D-Trust-Signatur im EU-Unionsregister. Im nationalen Emissionshandel wird die Authenticator-App verwendet. Letztere dient auch der Übermittlung statistischer Meldungen an die Landesämter.

EU Digital Identity Wallet (EUDIW)

Die eIDAS-Verordnung 2.0 verfolgt das Ziel, digitale Identitäten (EUDI-Wallets) europaweit interoperabel, sicher und datenschutzkonform zu gestalten. Bis 2027 sind alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, EUDI-Wallets entweder selbst bereitzustellen oder entsprechende Lösungen zu zertifizieren. Für Unternehmen spielen dabei sogenannte Organizational Wallets eine zentrale Rolle. Diese ermöglichen die Verwaltung von Identitätsdaten sowie den Nachweis von Geschäftslizenzen, Vollmachten oder Verträgen, wodurch bürokratische Prozesse erheblich vereinfacht werden können. Um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden, benötigen Organizational Wallets ein effizientes Nutzerverwaltungssystem, das mehreren Mitgliedern einer Organisation den Zugriff und die Nutzung ermöglicht. Zudem ist es essenziell, dass Einzelpersonen ihre Wallets im Unternehmenskontext nutzen können, etwa zur Vorlage von Berechtigungen. Die Umsetzung dieser Verordnung in nationales Recht erfolgt durch das eIDAS-Durchführungsgesetz II.

2.2. Rollen- und Rechtemanagement

Im Zuge des Rollen- und Rechtemanagements können Unternehmen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte verwalten und damit die unternehmensinternen Compliance-Vorgaben rechtssicher gewährleisten. Es schützt sensible Daten vor unbefugtem Zugriff und unterstützt einen reibungslosen Datenaustausch. Besonders in Branchen, in denen strenge gesetzliche Anforderungen an die Kontrolle und Dokumentation des Datenzugriffs bestehen, ist diese Funktion unverzichtbar.

² vgl. <https://www.elster.de/eportal/helpGlobal?themaGlobal=help#c2871>

Die Analyse hat jedoch gezeigt, dass nicht alle behördlichen Meldeportale in Deutschland über eine solche rollenbasierte Zugriffskontrolle verfügen. Dazu gehören die Portale des Zolls und der Statistischen Ämter der Länder. Dort ist beispielsweise für jede Meldung eine separate E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters erforderlich, was den Arbeitsaufwand erhöht.

2.3. Registermodernisierung

In der öffentlichen Verwaltung dienen sogenannte „Register“ der Speicherung aller Informationen, die für die Erbringung von Verwaltungsleistungen notwendig sind. Diese Register bestehen aus Datensätzen, die als Basis für Verwaltungstätigkeiten, amtliche Statistiken und den Zensus genutzt werden. Mit über 375 unterschiedlichen Registrytypen, verteilt auf verschiedene Verwaltungsebenen, weist die deutsche Registerlandschaft eine hohe Komplexität auf, die den Datenaustausch und die Effizienz von Verwaltungsprozessen beeinträchtigt³.

Die Modernisierung der Registerlandschaft stellt damit einen entscheidenden Hebel dar, um Verwaltungsabläufe effizienter und qualitativ hochwertiger zu gestalten und die Berichts- und Meldepflichten deutlich zu reduzieren. Im Zentrum dieser Reform muss dabei das „Once-Only“-Prinzip stehen, das darauf abzielt, dass Unternehmen Informationen nur einmal bereitstellen müssen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, neben der Einführung zentraler und großer Register auch dezentrale Systeme durch standardisierte Schnittstellen zu vernetzen. Gleichzeitig müssen Prozesse digital gedacht werden, damit eine nachhaltige Verkürzung von Bearbeitungszeiten, beispielsweise bei Genehmigungen, erzielt werden kann.

2.4. Redundante Datenmeldungen

Die Analyse der Melde- und Berichtspflichten im Energiebereich zeigt, dass Unternehmen ihre Energiedaten in unterschiedlicher Form an verschiedene Behörden übermitteln müssen. Die folgende Tabelle 1 veranschaulicht diese Problematik anhand exemplarischer Meldungen an das Statistische Landesamt, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) und die Bundesnetzagentur.

Die Meldepflichten basieren auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, darunter das Statistikgesetz der Länder (StatG-LSA), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Art der Datenübermittlung variiert dabei erheblich: Je nach Behörde erfolgt die Meldung über Portale, Online-Formulare oder Excel-Tabellen. Hinzu kommen verschiedene Mengeneinheiten und Systemgrenzen: Strombilanzen sowie Stromabgaben und -verbräuche werden in kWh oder MWh angegeben, während Energieträger sowohl in kWh als auch in Gigajoule (GJ) oder sogar in kJ/kg bzw. kJ/m³ erfasst werden.

³ vgl. Bayrisches Staatsministerium für Digitales, [Registermodernisierung – Staatsministerium für Digitales](#), Abfrage vom 15.01.2025

Erwähnenswert ist auch der besondere Umstand, dass bei der Abgrenzung in einer Anlage zwischen dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) und nationalem Emissionshandel (BEHG) derselbe eingesetzte Energieträger mit unterschiedlichen Emissionsfaktoren belegt wird. Dies erzeugt zusätzlichen Aufwand, ohne eine bessere Qualität der Emissionsdaten zu erzeugen. Mit bis zu 308 abzufragenden Datenpunkten steigt nicht nur der Zeitaufwand, sondern auch die Fehleranfälligkeit. Diese Fehler können erhebliche monetäre Folgen haben, etwa wenn finanzielle Verpflichtungen an diese Abfragen gebunden sind.

Tabelle 1: Datenerhebung nach Behörde, Gesetzesgrundlage und Maßeinheiten

Behörde / Datenabfrage	Statistisches Landesamt	Statistisches Landesamt	Bafa	DEHSt	Bundesnetzagentur
Gesetzesgrundlage	StatG-LSA	StatG-LSA	§15 Abs. 2 KWKG	BEHG	§ 51a EnWG
Datenmeldung / Formular	Portal / Datenformular Nr. 60	Portal / Datenformular Nr. 67	Excel-Tabelle	Portal	Excel-Tabelle
Anzahl der Datenpunkte	31	40	30		308
Strombilanz	kWh	MWh	MWh		MWh
Stromabgabe und -verbrauch	kWh		MWh		
Energieträger/Brennstoff	kWh	GJ	MWh		kg, l, MWh, GJ
Wärmeverbrauch	kWh	MWh			
Wärmeerzeugung		MWh	MWh		
Energiegehalt der Brennstoffe			kJ/kg bzw. kJ/m3		
Anlagenleistung				MW	MW

Quelle: eigene Darstellung

Die IHK-Arbeitsgruppe spricht sich nachdrücklich dafür aus, Energiedatenerhebungen zu harmonisieren, indem Mengeneinheiten, Umrechnungsfaktoren und Systemgrenzen vereinheitlicht werden. Eine solche Standardisierung würde die Vergleichbarkeit der Daten verbessern, den administrativen Aufwand reduzieren und Fehlerquellen bei der Datenübermittlung minimieren.

Neben der Datenerhebung sind Unternehmen verpflichtet, ihre Daten in detaillierten Berichten zu dokumentieren, auszuwerten und Maßnahmen zu begründen. Die Tabelle 2 zeigt die unterschiedlichen Anforderungen an die Berichterstattung nach verschiedenen gesetzlichen Grundlagen im Energiebereich.

Die Spalten beziehen sich auf das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), den Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), deren Einhaltung häufig durch Wirtschaftsprüfer und Zertifizierungsstellen überwacht wird.

Tabelle 2: Berichterstattungspflichten nach Gesetzesgrundlage und Umfang

Gesetzesgrundlage / Datenabfrage	BEHG	TEHG	CBAM	CSRD
Stammdaten	Stammdaten ergänzt um Tätigkeitsbeschreibung	Stammdaten ergänzt um Tätigkeitsbeschreibung	Stammdaten des Importeurs, Herstellers, des Produktes	GOV-3 Integration in die Unternehmensstrategie, Anreizsystem für nachhaltige Leistungen
Energiedaten	Brennstoffmengen, -emissionen entsprechend der Massenbilanz für das Inverkehrbringen	Brennstoffmengen, -emissionen entsprechend der Massenbilanz für den Verbrauch	Emissionen in T CO ₂ e pro MWh bei Strom, in CO ₂ e pro Tonne jedes Produktes, anteilige Berechnung nach Wertschöpfung	ESRS E1: Überwachungsplan zur Eindämmung des Klimawandels, Wechselwirkungen mit Strategie und Geschäftsmodell, Energieverbrauch, Brutto-THG-Emissionen nach Scope 1-3, THG-Intensität
Prüfstellen und Zertifikate	Wirtschaftsprüfer (WP), Umweltgutachter, Nachhaltigkeitsnachweis bei Biomasse	Wirtschaftsprüfer (WP), Umweltgutachter, Nachhaltigkeitsnachweis bei Biomasse		Wirtschaftsprüfer (WP)
weitere Unterlagen	Emissionsbericht (WP) Überwachungsplan	Emissionsbericht (WP), Zuteilungsdatenbericht, Überwachungsplan	Quartalsbericht (in der Übergangsphase) mit ermittelten THG-Emissionen im Drittland	Als Teil des Lageberichtes

Quelle: eigene Darstellung

Die Berichts- und Meldepflichten sind dabei eng an zeitliche Vorgaben geknüpft, die überwiegend am Kalenderjahr ausgerichtet sind. Bei Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr führt das zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Während die CSRD und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auf das Geschäftsjahr Bezug nehmen, orientieren sich das Energieeffizienzgesetz und das Energiefinanzierungsgesetz am Kalenderjahr. Eine Harmonisierung der Berichtszeiträume oder eine flexiblere Gestaltung der Berichts- und Meldepflichten könnte diese Belastung verringern.

2.5. Schnittstellen für den Datenaustausch

Die behördlichen Meldeportale bieten verschiedene Möglichkeiten des Datenaustauschs an, wobei XML-Schnittstellen am häufigsten genutzt werden. XML ist eine Metasprache, die es ermöglicht, offene Datenstrukturen in einem textbasierten Format zu definieren. Für die Meldung energiebezogener und zumeist Excel-basierter Daten ist eine Konvertierung in XML notwendig, was jedoch nur Mitarbeiter mit guten IT-Kenntnissen problemlos durchführen können. Oft wird zusätzliche Software benötigt, was den Aufwand erhöht und die Fehleranfälligkeit steigert. Einfachere Datenformate wie Excel und CSV bieten hier klare Vorteile.

3. Nachweisverfahren

Unternehmen müssen Daten nicht nur aufgrund gesetzlicher Pflichten melden; ein Großteil staatlicher Beihilfen, Privilegien und Umlagebegrenzungen im Energiebereich ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, u. a. an die sogenannte ökologische Gegenleistung. Ähnlich den oben beschriebenen Berichts- und Meldepflichten stoßen Unternehmen auch hier auf unterschiedliche gesetzliche Regelungen und Auslegungen seitens der zuständigen Behörden. Die hierdurch entstehenden Kosten für Zeit, Personal, Zertifizierung usw. sind für die Unternehmen hoch, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Der Bundesverband der Energieverbraucher e.V. (VEA) hat gemeinsam mit anderen Verbänden eine Übersicht unterschiedlicher Regelungen des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG), der Carbon-Leakage-Verordnung des nationalen Brennstoffemissionshandels (BECV), des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) und der Strompreiskompensation für Anlagen im europäischen Emissionshandel (SPK) zusammengefasst.

Tabelle 3⁴: Unterschiedliche Regelungen und Anwendungen für ökologische Gegenleistungen im Rahmen vom Energieeffizienzgesetz (EnEfG), Carbon-Leakage-Verordnung des nationalen Brennstoffemissionshandels (BECV), Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) und der Strompreiskompensation für Anlagen im europäischen Emissionshandel (SPK)

Kriterium	EnEfG	BECV	EnFG	SPK
Grenzwerte	Ab 2,5 GWh: Pflicht zur Erstellung von Umsetzungsplänen Ab 7,5 GWh: Erweiterung des Energiemanagementsystems Grenzwerte beziehen sich auf Gesamtend-energie-verbrauch	Ab 10 GWh: Verpflichtung zu Energiemanagementsystem oder EMAS Unter 10 GWh: Energiemanagementsystem (oder EMAS) oder alternatives System Grenzwerte beziehen sich auf den Gesamtverbrauch an fossilen Brennstoffen	Ab 1 GWh: Möglichkeit zur Begrenzung unter 5 GWh: Pflicht zum Betrieb eines Energiemanagementsystems (oder EMAS) oder alternatives System Ab 5 GWh: Pflicht zum Betrieb eines Energiemanagementsystems (oder EMAS) Grenzwerte beziehen sich auf den Gesamtstromverbrauch	Keine Voraussetzung: (Teil-) Sektorenzugehörigkeit
Nutzungsdauer	Wirtschaftliche Nutzungsdauer nach den steuerlichen Maßgaben der AfA-Tabellen	Tatsächlich vorgesehene wirtschaftliche Nutzungsdauer	Tatsächlich vorgesehene wirtschaftliche Nutzungsdauer	Tatsächlich vorgesehene wirtschaftliche Nutzungsdauer
Grenze Amortisationszeit ("positiver Kapitalwert nach...")	50 % der Nutzungsdauer und maximal 15 Jahren	2023 - 2025: 60 % der Nutzungsdauer; Obergrenze der Amortisationsdauer beträgt 9 Jahre Abrechnungsjahr 2026: 90 % der Nutzungsdauer	2023 - 2025: 60 % der Nutzungsdauer ab 2026: 90 % der Nutzungsdauer	2021 – 2024: max. 3 Jahren Ab 2025: max. 3 Jahren

⁴ vgl. Position Harmonisierung des EnEfG und der ökologischen Gegenleistungen im Rahmen der BECV, der SPK und des EnFG, https://www.vea.de/files/user_upload/VEA-Hauptseite/Newsroom/Stellungnahmen/2024/240919_Harmonisierung_EnEfG_und_Oekologische_Gegenleistungen.pdf vom 19.09.2024

Kriterium	EnEfG	BECV	EnFG	SPK
Investitionshöhe	keines, da Verpflichtungsgesetz	Abrechnungsjahre 2023 und 2024: 50 % der im Jahr davor erhaltenen Entlastungssumme Ab Abrechnungsjahr 2025: 80 % der im Jahr davor erhaltenen Entlastungssumme Besonderheit: Nur Maßnahmen aus dem sUT anrechenbar	Antrag 2023: 50 % der maßgeblichen Begrenzungssumme Antrag 2024: 80 % der maßgeblichen Begrenzungssumme Ab Antrag 2025: 100 % der maßgeblichen Begrenzungssumme	100 % der Beihilfe- höhe; Option zum Übergang auf die BECV
Maßgebliches Referenzjahr		Im Abrechnungsjahr die im vorhergehenden Jahr erhaltene Entlastungssumme	Antragsjahre 2023 - 2025: Für darauffolgendes Jahr beantragter Begrenzungsbetrag ab Antragsjahr 2026: In Antragsjahr 2 erhaltene Begrenzungssumme	Antragsjahr 2021- 2024: kumulierte Beihilfebeträge Ab 2025: kumulierte Beihilfebeträge für das vorangegan- gene Jahr
Umgang mit unwirtschaftlichen Maßnahmen		Unwirtschaftliche Maßnahmen können nicht angerechnet werden.	Unwirtschaftliche Maßnahmen können nicht angerechnet werden.	Unwirtschaftliche Maßnahmen können nicht angerechnet werden.
Restriktionen		Durch andere Gesetze verpflichtende Maßnahmen sind nicht anrechenbar.		Durch andere Ge- setze ver- pflichtende Maß- nahmen sind nicht anrechenbar.
Rückwirkung auf andere Gesetze	Keine Grünstromoption	Keine Grünstromoption	Grünstromoption	Grünstromoption mit besonderen Anforderungen

Kriterium	EnEfG	BECV	EnFG	SPK
Investitionsumfang		Zum Nachweis, dass 50 % des EnFG-Begrenzungsbetrags bzw. 50 % des BECV-Entlastungsbetrags reinvestiert wurde, gelten abweichende, uneinheitliche Regelungen. Eigenleistungen werden nicht anerkannt. Planungsleistungen anrechenbar, wenn ein unmittelbarer Bezug zur Realisierung der Maßnahme besteht. Kosten vorbereitender Maßnahmen, z.B. Machbarkeitsstudien, nicht anrechenbar.	Zum Nachweis, dass 50 % des EnFG-Begrenzungsbetrags bzw. 50 % des BECV-Entlastungsbetrags reinvestiert wurde, gelten abweichende, uneinheitliche Regelungen. Eigenleistungen nicht werden anerkannt. Planungsleistungen anrechenbar, wenn ein unmittelbarer Bezug zur Realisierung der Maßnahme besteht. Kosten vorbereitender Maßnahmen, z.B. Machbarkeitsstudien, nicht anrechenbar.	
Differenzierungen bei der Valeri-Anwendung	Allgemeiner Verweis auf DIN EN ISO 17463 (Valeri); keine Aussage zu Wahlrechten	Allgemeiner Verweis auf DIN EN ISO 17463 (Valeri); Ausschluss von 2 Wahlrechten, die in der Norm vorgesehen sind: 1) Einsparungen aus dem verminderten Kauf von Emissionszertifikaten (da CO ₂ eingespart wird) müssen berücksichtigt werden. 2) Einsparungen aus steuerlichen Effekten dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden; aber in begründeten Ausnahmefällen ist eine Berücksichtigung möglich	Allgemeiner Verweis auf DIN EN ISO 17463 (Valeri); keine Aussage zu Wahlrechten	

4. Positivbeispiel KaVKA

Um positive Beispiele hervorzuheben und Orientierung für Verwaltung und Politik zu schaffen, empfiehlt die IHK-Arbeitsgruppe die Verwaltungsanwendung KaVKA (**K**ataster zur Erfassung von **V**erdunstungskühlanlagen **42. BImSchV**), auch wenn in bestimmten Aspekten noch Entwicklungspotenzial besteht.

KaVKA ist ein webbasiertes, bundesweites Kataster für Verdunstungskühlanlagen und derzeit ausschließlich für die Anforderungen der 42. BImSchV verfügbar. Es ermöglicht eine gebündelte Erfassung aller in Deutschland befindlichen Anlagen eines Unternehmens und deren Betriebsstätten. Zugleich können sämtliche am Prozess beteiligte Akteure effizient eingebunden werden. Hauptnutzer ist der Anlagenbetreiber, der durch ein Rollen- und Rechtemanagement die Verwaltung steuern kann. Externe Dienstleister, wie Prüflabore und Sachverständige werden über einen Link eingebunden.

Die Plattform zeichnet sich durch eine intuitive Bedienung aus und bietet umfassende Leitfäden zur Registrierung, Anmeldung und Bearbeitung. Die bundesländerübergreifende Nutzung erlaubt es, die zuständige Behörde direkt auszuwählen. KaVKA bietet eine vollständige Anlagenüberwachung mit integrierter Prüfprotokollverwaltung. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über Login-Daten mit E-Mail-Verifizierung, und die Stammdaten müssen nur einmalig hinterlegt werden. Allerdings ist die Dateneingabe ausschließlich manuell möglich, da keine Datenschnittstelle für eine automatisierte Übertragung bereitsteht.

Anhang 1: Erfassung relevanter Berichts- und Meldepflichten für Unternehmen im Bereich Energie und Klima

Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung	
Jahr	2009
Meldepflichten	Anlagenbetreiber müssen ihrem Netzbetreiber bzw. der Deutschen Emissionshandelsstelle DEHSt gegenüber nachweisen, dass der in Anlagen verwendete Biokraftstoff/ Biobrennstoff den Nachhaltigkeitskriterien der EU entspricht. Meldepflichtig sind u. a. Treibhausgasemissionen, Erntevorschriften oder dass keine Flächen mit hoher biologischer Vielfalt als Anbaufläche genutzt wurden. Die Nachweise sind zugleich Voraussetzung zur Zahlung der EEG-Vergütung. Es ist eine Zertifizierung durch einen zugelassenen Auditor nötig.
Meldeform	Zuständigkeit: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Authentifizierung: Webanmeldung mit postalischem Versand der Zugangsdaten Datenaustausch: Nabisy ⁵ -Datenbank, manuelle Dateneingabe, Datenimport über CSV-Datei möglich, csv-Vorlage erhältlich, Daten-Upload möglich, keine zusätzliche Software nötig, Berechnungswege und Formeln sind hinterlegt, keine Zwischenspeicherung möglich, aus den Daten wird der Nachweis generiert, kein Rollen- und Rechtemanagement
Betroffenheit	Unternehmen, die gasförmige, flüssige oder feste Biomasse herstellen, liefern oder verwenden.
Kosten	Der Verordnungsentwurf schätzte seinerzeit eine Nettobelastung ⁶ für Unternehmen von ca. 1.470.000 EUR, von denen ca. 260.000 EUR einmalig anfallen sollten.

⁵ vgl. BLE (2025) https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/Nabisy/Nabisy_Schnittstellen.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Abfrage vom 15.01.2025

⁶ vgl. Deutscher Bundestag (2024): <https://dserver.bundestag.de/btd/16/133/1613326.pdf>

Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Jahr	2019
Meldepflichten	Unternehmen, die Brennstoffe in Verkehr bringen und nicht dem EU-ETS unterliegen, müssen Verschmutzungsrechte in Form von Zertifikaten erwerben. Dafür müssen sie sich in das nationale Emissionshandelsregister (nEHS) der DEHSt eintragen, jährlich bis zum 31. Juli ihre Kontoeintragung bestätigen und einen Emissionsbericht erstellen. Grundlage bildet die Erstellung eines Überwachungsplans. Das Handbuch zur DEHSt-Meldeplattform umfasst 43 Seiten. Der Leitfaden zur Berichterstattung umfasst 150 Seiten. Die Berichte müssen durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.
Meldeform	Zuständigkeit: Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt Authentifizierung: ELSTER, Online-Ausweisfunktion, 2-Faktorauthentifizierung über die Authenticator-App Datenaustausch: DEHSt-Kundenkonto, Formular-Management-System mit XML-Schnittstelle, Datentransfer mittels bearbeitbarer PDF-Datei, Plausibilitätsprüfung, keine zusätzliche Software nötig, Zwischenspeicherung beim Emissionsbericht möglich, Rollen- und Rechtemanagement vorhanden
Betroffenheit (direkt)	Im Jahr 2022 gab es 1.590 BEHG-pflichtige Unternehmen. Davon waren gut 70 Prozent kleine Energieversorgungsunternehmen und Brennstoffhändler. Bei den zehn größten BEHG-Emittenten, die fast die Hälfte der Emissionen ausmachten, handelt es sich hauptsächlich um große Unternehmen der Mineralölbranche (Raffinerien).
Betroffenheit (indirekt)	Alle Unternehmen in Deutschland, die die in § 2 Abs. 1 BEHG definierten Brennstoffe verbrauchen, zahlen bis 2025 über eine Umlage anteilig den nach § 10 Abs. 2 BEHG festgelegten CO ₂ -Preis. Ab 2026 erfolgt die Preisbildung über den Zertifikatshandel.
Härtefall-regelungen	Unternehmen, denen infolge des CO ₂ -Preises Wettbewerbsnachteile entstehen, können nachträglich Beihilfe beantragen (BECV, § 11 Härtefallregelung BEHG).
Kosten	Kosten für den Erwerb der Zertifikate: 2023: 10,7 Mrd. EUR, 2022: 6,4 Mrd. EUR, 2021: 7,2 Mrd. EUR (Summe: 24,3 Mrd. EUR), ohne Rückerstattungen ⁷ , jährliche Bürokratiekosten: 47 Mio. EUR ⁸

⁷ vgl. DEHSt (2024): [Verkauf nationaler Emissionszertifikate – Nationales Emissionshandelssystem \(nEHS\) – Bericht zum vierten Quartal 2023 \(dehst.de\)](#)

⁸ vgl. [OnDEA - Homepage - Vorgabe](#), Abfrage vom 22.08.204

11. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV)

Jahr	2004
Meldepflichten	Gemäß § 27 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Emissionserklärungsverordnung (11. BlmSchV) sind Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß 4. BlmSchV verpflichtet, die von diesen Anlagen ausgehenden Luftemissionen zu erfassen. Die Emissionserklärung ist alle vier Jahre bis zum 31.05. des dem Erklärungsjahr folgenden Jahres in elektronischer Form abzugeben. In jedem Bundesland sind unterschiedliche Behörden dafür zuständig.
Meldeform	Zuständigkeit: Überwachungsbehörden (untere Emissionsschutzbehörden) Authentifizierung: Login-Daten-Übermittlung per Post, 2-Faktorauthentifizierung mit verschiedenen Software-Apps Datenaustausch: BUBE-Online-Portal, noch nicht vollständig nutzbar, Anlagenstammdaten sind voreingestellt, manuelle Dateneingabe, kein Daten-Upload möglich, Fehlerprüfung, keine zusätzliche Software nötig, Zwischenspeicherung möglich, kein Rollen- und Rechtemanagement
Betroffenheit	Mehr als 5.000 Anlagen in Deutschland

13. und 17. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV)

Jahr	2021 und 2013
Meldepflichten	Betreiber von Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen ab 50 MW sowie genehmigungsbedürftige Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen müssen eine jährliche Emissionserklärung bis zum 30. April für das vorhergehende Jahr sowie alle drei Jahre eine ergänzende Zusammenfassung ihrer Emissionen der zuständigen Behörde übermitteln.
Meldeform	Zuständigkeit: Überwachungsbehörden (untere Immissionsschutzbehörden) Authentifizierung: Login-Daten-Übermittlung per Post, 2-Faktorauthentifizierung mit verschiedenen Software-Apps Datenaustausch: BUBE-Online-Portal, noch nicht vollständig nutzbar, Anlagenstammdaten sind voreingestellt, manuelle Dateneingabe, kein Daten-Upload möglich, Fehlerprüfung, keine zusätzliche Software nötig, Zwischenspeicherung möglich, kein Rollen- und Rechtemanagement
Betroffenheit	ca. 700 Anlagen bundesweit

42. Bundesimmissionsverordnung (BImSchV)

Jahr	2017
Meldepflichten	Unter den Anwendungsbereich fallen sowohl kleine Anlagen, die der Gebäudekühlung in Hotels dienen, als auch Kühlsysteme und Nassabscheider industrieller Anlagen. Alle drei Monate müssen akkreditierte Labore Proben des Nutzwassers entnehmen und auf allgemeine Koloniezahl und Legionellen testen. Die Meldung an die zuständige Behörde erfolgt über ein Messbericht. Alle fünf Jahre müssen Anlagen von öffentlich bestellten Sachverständigen oder Inspektionsstellen des Typs A überprüft werden.
Meldeform	Zuständigkeit: Landesverwaltungsamt, Landkreise Authentifizierung: elektronische Anmeldung über Login-Daten, Verifizierung per E-Mail Datenaustausch: bundeseinheitliche Software KaVKA, einmalige Eingabe der Stammdaten, manuelle Dateneingabe, Datenexport über Excel und CSV möglich, keine Zwischenspeicherung möglich, Rechte- und Rollenmanagement möglich, externe Dienstleister möglich
Betroffenheit	In Deutschland über 30.000 Anlagen

44. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)

Jahr	2019
Meldepflichten	Genehmigungs- und nicht-genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen von 1 bis 50 MW müssen einen jährlichen Messbericht über alle aus der Verbrennung entstandenen Emissionen an die zuständige Behörde bis zum 31. März des Folgejahres melden. Genehmigungsbedürftige Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW werden ebenfalls vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV erfasst.
Meldeform	Zuständigkeit: Landesverwaltungsamt Authentifizierung: Anlagen können elektronisch oder postalisch bei der Behörde mittels eines Formulars angezeigt werden, die zuständige Behörde nimmt die Anlage in ihrem Anlagenregister auf. Datenaustausch: elektronische oder postalische Zusendung des Messprotokolls ⁹ .
Betroffenheit	Rund 40.000 Anlagen in Deutschland

⁹ vgl. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (2025): https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/4_landwirtschaftumwelt/402/ueberwachung_ie-Anlagen/200318_Anlage_zu_Erl_MULE_44BImSchV_Anzeige__6_Formular.pdf, Abfrage vom 15.01.2025

SchadRegProtAG - Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR-Bericht)¹⁰

Jahr	2003
Meldepflichten	<p>Schadstoffregister für Emissionen und Abfälle von großen Industriebetrieben</p> <p>Betreiber von Industrieanlagen (basierend auf Genehmigungsbescheid) müssen eine jährliche Emissionserklärung (Luft, Wasser, Boden und Abfall) bis zum 30.04. für das vorhergehende Jahr der zuständigen Behörde übermitteln.</p>
Meldeform	<p>Zuständigkeit: Überwachungsbehörden (untere Immissionsschutzbehörden)</p> <p>Authentifizierung: Login-Daten-Übermittlung per Post, 2-Faktorauthentifizierung mit verschiedenen Software-Apps</p> <p>Datenaustausch: BUBE-Online-Portal, noch nicht vollständig nutzbar, Anlagenstammdaten sind voreingestellt, manuelle Dateneingabe, kein Daten-Upload möglich, Fehlerprotokolle, zusätzliche Software nötig, Zwischenspeicherung möglich, kein Rollen- und Rechtemanagement</p>
Betroffenheit	ca. 5.400 Betriebe ¹¹ bundesweit

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)-Verordnung¹²

Jahr	2023
Meldepflichten	<p>Alle Unternehmen müssen die CO₂-Emissionen bestimmter importierter Produkte entlang der gesamten Lieferkette darlegen. Für Unternehmen mit Sitz in Deutschland erfolgt eine quartalsweise Meldung bis 2026 über das Portal der DEHSt. Der CBAM-Bericht umfasst pro Produkt etwa 200 Datenfelder, die für jede Sendung ab einem Warenwert von 150 EUR ausgefüllt werden müssen¹³. Der in 2023 veröffentlichte EU-Leitfaden zur CBAM-Implementierung für Einführer von Waren in die EU umfasst 170 Seiten. Das in englischer Sprache veröffentlichte Benutzerhandbuch zum CBAM-Übergangsregister umfasst 93 Seiten. Ab der Umsetzungsphase 2026 gelten jährliche Berichts- und Abrechnungsfristen. Diese Frist für CBAM-</p>

¹⁰ Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

¹¹ vgl. www.umweltbundesamt.de/themen/prtr-mehr-transparenz-durch-verbesserte, Abfrage vom 6.03.2025

¹² Das Omnibus-I+-Paket mit Verfahrensvereinfachungen befindet sich im Gesetzgebungsverfahren und soll im Herbst 2025 in Kraft treten. Geplant ist ein neuer Schwellenwert von 50 Tonnen eingeführter Waren pro Einführer und Jahr sowie vereinfachte Regelungen für CBAM-Anmelder, Emissionsberechnung und Berichterstattung.

¹³ vgl. BDI/DIHK (2024): Implementierung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus, S. 3

	Erklärungen soll verschoben werden. Statt einer Abgabe am 31. Mai des Folgejahres soll es möglich sein, die Erklärung erst am 31. August des Folgejahres einzureichen.
Meldeform	<p>Zuständigkeit: DEHSt, Übergangsregister über das Zoll-Portal</p> <p>Authentifizierung: ELSTER, EORI-Nummer nötig</p> <p>Datenaustausch: Zoll-Ident-App, Einrichtung eines Geschäftskundenkontos im Zollportal, Registrierung im CBAM-Portal (EU-Trader-Portal und Identitätsmanagement), XML-Schnittstelle für Quartalsbericht über ZIP, basierend auf dem XSD-Format sowie ergänzend für Anhänge in DOC, DOCX, XLS, XLSX, PDF, JPEG, Zwischenspeicherung möglich, Rollen- und Rechtemanagement vorhanden</p>
Betroffenheit	CBAM betrifft große Teile der europäischen Industrie, in Deutschland sind es ca. 20.000 Betriebe. Alle Unternehmen in der EU, die Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Strom, Düngemittel, Wasserstoff, bestimmte Vorprodukte sowie einige vor- und nachgelagerte Produkte (insbesondere Eisen und Stahl), in reiner oder verarbeiteter Form, aus Nicht-EU-Ländern importieren, fallen unter die CBAM-Vorschriften.
Kosten	Im Jahr 2030 werden die jährlichen Gesamteinnahmen aus der Grenzmaßnahme voraussichtlich 2,1 Mrd. EUR und aus zusätzlichen Versteigerungen 7 Mrd. EUR betragen ¹⁴ .

¹⁴ vgl. EU KOM (2021): Vorschlag für eine Verordnung des EU-Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems, eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2021:564:FIN:DE:HTML

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)¹⁵

Jahr	2023
Meldepflichten	Ab dem Geschäftsjahr 2024 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern verpflichtet, jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Diese Regelung wird schrittweise bis 2028 auf weitere Unternehmensgruppen ausgeweitet. In diesem Bericht sind wesentliche Themen der Nachhaltigkeit, darunter Governance, Umwelt und Soziales, entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu bewerten und zu dokumentieren. Hierzu müssen mehr als 1.100 Datenpunkte, einschließlich der CO ₂ -Emissionen (Scope 1 bis 3), erfasst und analysiert werden. Der Bericht ist Teil des Wirtschaftsplans und muss von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und bestätigt werden.
Meldeform	Zuständigkeit: das Unternehmen selbst Datenaustausch: ein von Wirtschaftsprüfern bestätigter Bericht, der als Teil des Lageberichts der direkt betroffenen Unternehmen im European Single Electronic Format (ESEF) vorliegen muss.
Betroffenheit (direkt)	Mit der neuen CSRD steigt die Anzahl der berichtspflichtigen Organisationen in der EU auf rund 50.000 Unternehmen. Mehr als 15.000 deutsche Unternehmen werden schrittweise ab 2025 über ihre Nachhaltigkeitsleistungen berichten müssen.
Betroffenheit (indirekt)	Alle Geschäftspartner von berichtspflichtigen Unternehmen, deren Produkte und/oder Dienstleistungen vom Kunden als wesentlich für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingestuft werden.
Kosten	Das Bundesjustizministerium geht davon aus, dass die Einführung der CSRD-Berichtspflicht die Unternehmen in Deutschland einmalig knapp 846 Mio. EUR kosten wird, die jährlichen Aufwendungen taxiert es mit etwa 1,58 Mrd. EUR ¹⁶ .

¹⁵ Die Änderungen im Rahmen des Omnibus-Pakets I zur CSRD sehen eine Entlastung durch Vereinfachung und Verringerung der Prüfpflichten sowie eine Herabsetzung der Prüfungsanforderungen vor. Die Zahl der verpflichtenden ESRS-Datenpunkte soll durch einen überarbeiteten delegierten Rechtsakt reduziert werden. Dazu soll der Kommission bis zum 31. Oktober 2025 ein Entwurf vorliegen. Die Berichtspflicht wird künftig auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz über 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme über 25 Mio. EUR beschränkt, was den Anwenderkreis um ca. 80 % reduziert. Für große Unternehmen verschiebt sich die Berichtspflicht auf das Geschäftsjahr 2027, für kapitalmarktorientierte KMU auf 2028. Die meisten Änderungen befinden sich noch im Gesetzgebungsverfahren und sollen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie umgesetzt werden.

¹⁶ vgl. BMJ (2024): Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Emissionshandels-VO, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Jahr	2003
Meldepflichten	<p>Anlagenbetreiber müssen jährlich einen Emissionsbericht auf Basis eines anlagenspezifischen Überwachungsplans erstellen. Wenn Biomasse genutzt wird, sind die entsprechenden Stoffströme zu dokumentieren und Nachhaltigkeitsnachweise, wie RED II-Compliance-Nachweise für Abfallbrennstoffe einzureichen. Der Emissionsbericht ist von einer zugelassenen Prüfstelle zu zertifizieren und muss spätestens bis zum 31. März vorgelegt werden. Anschließend sind die benötigten CO₂-Zertifikate zu erwerben, die bis zum 30. April im Unionsregister eingetragen und bis zum 30. September abgegeben werden müssen. Für Anlagenbetreiber, die kostenlose Zuteilungen von Emissionsberechtigungen erhalten, besteht die Pflicht, bis zum 31. März des Folgejahres einen Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Der Leitfaden zur Erstellung der Überwachungspläne und Emissionsberichte umfasst 235 Seiten. Das Benutzerhandbuch für die Antragssoftware umfasst 44 Seiten und das Anwenderhandbuch für die VPS-Mail 56 Seiten. Die Berichte müssen durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Für den Nachhaltigkeitsnachweis ist eine Zertifizierung durch einen Externen nötig.</p>
Meldeform	<p>Zuständigkeit: Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt</p> <p>Authentifizierung: ELSTER, 2-Faktorauthentifizierung über D-Trust (EU-Unionsregister), VPS-Software mit qualifizierter Signatur; EU-Login-App für Unionsregister, Unionsregister ist kostenpflichtig</p> <p>Datenaustausch: DEHSt-Kundenkonto, Eintragung in das EU-Unionsregister, Formular-Management-System mit XML-Schnittstelle, Datentransfer mittels bearbeitbarer PDF-Datei, Excel-Tool „Tool4FMS“ möglich, keine zusätzliche Software nötig, Zwischenspeicherung möglich, Rollen- und Rechtemanagement vorhanden</p>
Betroffenheit	Insgesamt werden im EU-ETS 1 rund 9.000 stationäre Anlagen, davon 1.732 in Deutschland erfasst.

und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, vom 24.07.24

Härtefall-regelungen	<p>Anlagenbetreiber, deren Anlagen bestimmte Emissionswerte überschreiten, können mit einem Klimaneutralitätsplan nach Art. 10a EHRL eine Kürzung der Zuteilung um 20 Prozent vermeiden. Dafür müssen sie ihren Klimaneutralitätsplan bis zum 1. Mai 2024 erstellt haben.</p> <p>Anlagenbetreiber können für Produkte, die einem der beihilfeberechtigten Sektoren oder Teilsektoren zugeordnet sind, über die Strompreiskompensation (SPK)-Förderrichtlinie eine Beihilfe für das vergangene Jahr bis 30. Juni beantragen.</p>
Kosten	<p>Zwischen 2008 und 2023 wurden durch die Veräußerung von über 1,7 Mrd. Emissionsberechtigungen insgesamt mehr als 36 Mrd. EUR erlöst. Im Jahr 2023 waren das: 7,7 Mrd. EUR, 2022: 6,8 Mrd. EUR¹⁷. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Ermittlung der Emissionen, Emissionsbericht und Verifizierung beläuft sich auf rund 50 Mio. EUR¹⁸.</p>
Energieeffizienzgesetz (EnEfG)	
Jahr	2023
Meldepflichten	<p>Unternehmen, mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Kalenderjahre von mehr als 2,5 GWh sind verpflichtet, detaillierte Abwärmeinformationen jährlich bis zum 31. März an die Bundesstelle für Energieeffizienz (Abwärmeplattform) zu melden und auf Verlangen potenzieller Abnehmer Daten zur Verfügung zu stellen. Zudem sind für alle als wirtschaftlich identifizierten Einsparmaßnahmen Umsetzungspläne zu entwickeln, durch Zertifizierer bestätigen zu lassen und zu veröffentlichen. Das BAFA veröffentlicht Merkblätter. Betreiber von Rechenzentren sind ab einer nicht-redundanten Nennanschlussleistung von 300 kW verpflichtet jährlich bis 31. März Informationen für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen und bei der Bundesstelle für Energieeffizienz über das Effizienzportal zu melden. Die Meldepflicht greift für Zentren ab 500 kW erstmalig in 2024 und ab 300 kW in 2025. Für den Betrieb ist eine Zertifizierung nach einem Energie- oder Umweltmanagementsystem sowie entsprechende Überwachungsaudits nötig.</p>

¹⁷ vgl. DEHSt (2024) Periodischer Bericht: Jahresbericht 2023

¹⁸ vgl. [OnDEA - Homepage - Vorgabe](#), Abfrage vom 22.08.2024

Meldeform	<p>Zuständigkeit: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA</p> <p>Authentifizierung: ELSTER</p> <p>Datenaustausch: ELAN-K2 Online-Portal, XML-Schnittstellen vorge-sehen, Zwischenspeicherung offen, Rollen- und Rechtemanagement vorhanden</p>
Betroffenheit	In Deutschland sind schätzungsweise 60.000 Unternehmen melde-pflichtig.
Kosten	Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt nach Schätzungen des BMWK rund 1,2 Mrd. EUR. Die jährlichen Kosten be-laufen sich auf rund 320 Mio. EUR.
Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)	
Jahr	2022
Meldepflichten	Nach § 56 Abs .1 sind Letztverbraucher jährlich verpflichtet, die Umlagenbefreiung oder Umlagenbegrenzung bis spätestens zum 31. Juli über das TAM-Meldeportal an die Übertragungsnetzbetreiber zu mel-den.
Meldeform	<p>Zuständigkeit: Übertragungsnetzbetreiber</p> <p>Authentifizierung: online-Registrierung und Bestätigung über einen Verifizierungsbrieft inkl. Codes</p> <p>Datenaustausch: TAM-Meldeportal, für jedes Unternehmen können bis zu zwei Meldende hinterlegt werden.</p>
Betroffenheit	Im Jahr 2023 erhielten 1.650 Unternehmen bzw. selbständige Unter-nehmensteile Begrenzungsbescheide, wobei sie ab einer Befreiung oder Begrenzung in Höhe von 100.000 EUR je Kalenderjahr eine Mel-dung einreichen müssen.
Kosten	Die jährlichen Kosten liegen bei 219.000 EUR ¹⁹ .

¹⁹ vgl. [OnDEA - Homepage - Vorgabe](#), Abfrage vom 13.01.2025

Stromsteuergesetz (StromStG)

Jahr	1999
Meldepflichten	Für Strom, auf den nach dem Stromsteuergesetz Stromsteuer anfällt, ist der Steuerschuldner verpflichtet, eine Steuererklärung beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen und die Steuer eigenständig zu berechnen (§ 8 Abs. 1 StromStG). Die Steueranmeldung muss spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres erfolgen. Dabei kann der Steuerschuldner wählen, ob er die Anmeldung jährlich oder monatlich abgibt. Unternehmen haben dem zuständigen Hauptzollamt für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres diejenigen Strommengen anzumelden, die steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes entnommen worden sind.
Meldeform	Zuständigkeit: Hauptzollamt HZA Authentifizierung: ELSTER, eIDAS-Zertifikat, EORI-Nummer, Zoll-Ident-App, Einrichten eines Benutzerkontos im Zoll-Portal, Login-Daten mit E-Mail-Versand eines Registrierungscodes Datenaustausch: Formular-Management-System mit XML-Schnittstelle, Daten-Upload möglich, manuelle Dateneingabe möglich, keine zusätzliche Software nötig, keine Zwischenspeicherung, Plausibilitätsprüfung, kein Rollen- und Rechtemanagement
Kosten	Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt 1.575.000 EUR ²⁰ .

Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)

Jahr	2016
Meldepflichten	Steuerlich begünstigte Unternehmen sind verpflichtet, für jeden Entlastungstatbestand gemäß Energie- oder Stromsteuergesetz einmal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres, eine Erklärung der zuständigen Behörden der Zollverwaltung übermitteln.
Meldeform	Zuständigkeit: Hauptzollamt HZA Authentifizierung: ELSTER, Zoll-Ident-App, Einrichten eines Benutzerkontos im Zoll-Portal, Login-Daten mit E-Mail-Versand eines Registrierungscodes Datenaustausch: Daten-Upload möglich, manuelle Dateneingabe, keine zusätzliche Software nötig, keine Zwischenspeicherung, Plausibilitätsprüfung, kein Rollen- und Rechtemanagement.

²⁰ vgl. [OnDEA - Homepage - Vorgabe](#), Abfrage vom 04.03.2025

Betroffenheit	Unternehmen, deren einzelne Steuerentlastung die Höhe von 200.000 EUR oder mehr (ab Meldejahr 2025: mehr als 100.000 EUR) je Kalenderjahr erreicht.
Kosten	Das BMF schätzt einen einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 2 Mio. EUR sowie einen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 575.000 EUR ²¹ .
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	
Jahr	2005
Meldepflicht 1	Jährliche Abfrage zu Lastmanagementpotentialen gemäß § 51a i.V.m. § 12 Absatz 5 Nr. 5 EnWG
Meldeform	Zuständigkeit: Bundesnetzagentur BNetzA Authentifizierung: E-Mail Datenaustausch: XLSX-, PDF-Format
Betroffenheit	Unternehmen, die in den vergangenen zwei Kalenderjahren mindestens einmal jährlich einen Stromverbrauch von 50 GWh und mehr über alle Entnahmestellen aufweisen, müssen an die BNetzA berichten.
Kosten	Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf 60.000 EUR ²² .
Meldepflicht 2	Eintragung in das Markstammdatenregister gemäß §§ 111e und 111f EnWG
Meldeform	Zuständigkeit: Bundesnetzagentur BNetzA Authentifizierung: E-Mail Datenaustausch: manuelle Dateneingabe, keine zusätzliche Software nötig
Betroffenheit	Alle Anlagen- und Netzbetreiber der Elektrizitäts-, Gas- und Wärme- wirtschaft sowie Bilanzkreisverantwortliche, aktuell (23.7.2024) sind 3.923.511 Anlagen registriert.
Meldepflicht 3	Marktdatenerhebung zur Durchführung des Monitoring nach § 35 EnWG für Unternehmen auf dem deutschen Energiemarkt

²¹ vgl. BMF (2023): Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung, der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

²² vgl. [OnDEA - Homepage - Vorgabe](#), Abfrage vom 22.08.2024

Meldeform	Zuständigkeit: Bundesnetzagentur BNetzA Authentifizierung: E-Mail, Vergabe von Betriebs- und Kontrollnummern sowie eines personengebundenen binären Schlüssels Datenaustausch: Plattform MonEDA, Verschlüsselungsprogramm eCrypt, Fragebogen im XLSX-Format
Betroffenheit	Alle auf dem deutschen Energiemarkt tätige Unternehmen
Meldepflicht 4	Zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen nach § 12 Abs. 4 S. 1 und Abs. 6 EnWG, BK6-20-061 sind Stammdaten, Planungsdaten, Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten sowie Echtzeitdaten von den betroffenen Anlagenbetreibern an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln.
Meldeform	Zuständigkeit: zuständiger Netzbetreiber Authentifizierung: E-Mail Datenaustausch: Datenerhebung erfolgt über eine Excel-Tabelle
Betroffenheit	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die in den Anwendungsbereich des § 13a Abs. 1 EnWG fallen, ab einer elektrischen Erzeugungsleistung von 100 kW mit Ausnahme der nur an das Bahnstromnetz angeschlossenen Anlagen. Grundsätzlich betrifft das auch die Betreiber von Anlagen, die an ein geschlossenes Verteilernetz direkt oder mittelbar angeschlossen sind.
Meldepflicht 5	Auf Grundlage § 49d müssen Hersteller von Einheiten oder Komponenten für elektrische Erzeugungsanlagen ab dem 1.02.2025 die ausgestellten Einheiten- und/oder Komponentenzertifikate auf der digitalen Plattform ZEREZ registrieren. Das Register beinhaltet Zertifikate für den Nachweis elektrotechnischer Eigenschaften der Anlagen aller Spannungsebenen. Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Anlagenzertifikats sind Anlagen, die eine kumulierte installierte Leistung von bis zu 500 kW hinter demselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung aufweisen und eine maximale Einspeiseleistung von 270 kW erbringen.
Meldeform	Zuständigkeit: ZEREZ e.V. Authentifizierung: Online-Registrierung mit Benutzer-Login Datenaustausch: keine zusätzliche Software nötig, manuelle Dateneingabe, Rollen- und Rechtemanagement vorhanden, Datenschnittstellen für Netzbetreiber verfügbar, Zwischenspeicherung möglich.
Betroffenheit	Alle Hersteller von Einheiten oder Komponenten für elektrische Erzeugungsanlagen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	
Jahr	2000
Meldepflicht 1	EE-Anlagenbetreiber müssen dem zuständigen Netzbetreiber nach § 71 EEG 2023 bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen sowie mitteilen, ob eine Stromsteuerbefreiung vorliegt. Bei Biomasseanlagen ist die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle in der für die Nachweisführung vorgeschriebenen Weise zu übermitteln.
Meldeform	Zuständigkeit: zuständiger Netzbetreiber Authentifizierung: E-Mail Datenaustausch: PDF-Formular des jeweiligen Netzbetreibers,
Betroffenheit	Anlagen im Sinne dieses Gesetzes
Meldepflicht 2	Nach § 71 Abs. 4 und 6 EEG müssen EEG-Anlagen, die EEG-Förderung erhalten haben und deren Höhe mindestens 100.000 EUR betragen, spätestens bis zum 31. Juli über das TAM-Meldeportal der Übertragungsnetzbetreiber, Angaben zum zurückliegenden Jahr machen.
Meldeform	Zuständigkeit: Übertragungsnetzbetreiber Authentifizierung: Online-Registrierung und Bestätigung über einen Verifizierungsbrief inkl. Codes Datenaustausch: TAM-Meldeportal, für jedes Unternehmen können bis zu zwei Meldende hinterlegt werden.
Betroffenheit	EEG-Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb gegangen sind und Förderzahlungen ab 100.000 Euro nach dem EEG 2014, 2017, 2021 oder 2023 erhalten haben.
Gassicherungsverordnung (GasSV)	
Jahr	1982
Meldepflichten	Nach §1a Abs. 6 GasSV sind Unternehmen verpflichtet, sämtliche auf der Plattform abgefragten Informationen, wie zum Beispiel Unternehmensdaten, Gasmengen, Preise und Identifikationsparameter, anzugeben und aktuell zu halten. Die Dateneintragungen der Letztverbraucher dient im Fall einer Gasverknappung zur Identifizierung von Abschaltleistungen.

Meldeform	<p>Zuständigkeit: Trading Hub Europe (THE)</p> <p>Authentifizierung: Registrierung durch zeichnungsberechtigte Person, E-Mailversand des Handelsregisterauszuges und Personalausweises, bei einem Dienstleistungsverhältnis eine vollständig ausgefüllte Vollmacht, 2-Faktor-Authentifizierung über die Authenticator-App</p> <p>Datenaustausch: Sicherheitsplattform Gas, Zwischenspeicherung möglich, keine zusätzliche Software nötig, manuelle Dateneingabe, Rollen- und Rechtemanagement vorhanden</p>
Betroffenheit	Endverbraucher mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 MWh/h, Bilanzkreisverantwortliche, Netzbetreiber
Kosten	Es entstehen jährliche Kosten in Höhe von 6,7 Mio. EUR.

Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G)

Jahr	2010
Meldepflichten	Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen nach EU-Definition sind, sind verpflichtet, ein Energieaudit, dass durch einen externen Zertifizierer bestätigt wird, durchzuführen und nach § 8c EDL-G eine Online-Energieauditerklärung spätestens zwei Monate nach Fertigstellung des Energieaudits/ Feststellung der Baggergrenze abzugeben. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Unternehmen ohne Energieverbrauch bzw. mit einer Zertifizierung nach ISO 50001 / EMAS.
Meldeform	<p>Zuständigkeit: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA</p> <p>Authentifizierung: ELSTER</p> <p>Datenaustausch: ELAN-K2 Online-Portal, keine zusätzliche Software nötig, manuelle Dateneingabe, zusätzliche Upload-Funktionen, Rollen- und Rechtemanagement vorhanden</p>
Betroffenheit	Die Bundesregierung schätzt, dass rund 50.000 Unternehmen unter diese Regelung fallen.
Kosten	Für die Durchführung der Energieaudits wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 50 Mio. EUR angenommen ²³ .

²³ vgl. [OnDEA - Homepage - Vorgabe](#), Abfrage vom 22.08.2024

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-G)

Jahr	2002
Meldepflichten	<p>Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 MWel und/oder einer KWK-Anlage, die über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist verpflichtet, dem BAFA monatlich die Menge des eingespeisten und des selbstverbrauchten KWK-Stroms über ein Online-Formular mitzuteilen. Betreiber einer KWK-Anlage ab 50 kWel bis 2 MWel sind verpflichtet, dem BAFA jährlich bis zum 31. März die im Vorjahr eingesetzte Brennstoffmenge, die selbstverbrauchte und die ausgespeiste Strommenge, die Anzahl der erreichten Vollbenutzungsstunden sowie die Stromerzeugung während negativer Stromintervalle mitzuteilen. Betreiber einer KWK-Anlage größer 2 MWel sind verpflichtet, dem BAFA jährlich bis zum 31. März eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über den im Vorjahr eingespeisten und selbstverbrauchten KWK-Strom, die KWK-Nettostrom- und Nutzwärmeerzeugung, Brennstoffart und -einsatz, die Anzahl der erreichten Vollbenutzungsstunden sowie die Stromerzeugung während negativer Stromintervalle mitzuteilen.</p> <p>Die Meldepflichten enden mit Ablauf des Förderzeitraumes.</p>
Meldeform	<p>Zuständigkeit: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA</p> <p>Authentifizierung: ELSTER</p> <p>Datenaustausch: ELAN1 Online-Portal, Meldeformular, keine Zwischenspeicherung möglich, kein Datentransfer möglich, keine Upload-Funktion, kein Rollen- und Rechtemanagement vorhanden</p>
Betroffenheit	1.853 KWK-Anlagen, die eine Förderung nach dem KWK-G in Anspruch nehmen.
Kosten	Der Gesetzgeber veranschlagt folgende Kosten: Für die jährliche Abrechnung von KWK-Anlagen von mehr als 2 MW: 658.000 EUR, für KWK-Anlagen von bis 2 MW: 24.000 EUR, für die monatliche Meldung der eingespeisten KWK-Strommenge: 50.000 EUR ²⁴ .

²⁴ vgl. [OnDEA - Homepage - Vorgabe](#), Abfrage am 22.08.2024

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)²⁵

Jahr	2023
Meldepflichten	Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern sind verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu erfassen, zu analysieren und einen jährlichen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht muss spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende beim BAFA eingereicht werden. Das BAFA prüft erstmalig zum 1. Januar 2026 das Vorliegen der Berichte sowie deren Veröffentlichung. Die Berichte müssen innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende für einen Zeitraum von sieben Jahren auf der Unternehmenswebsite zugänglich sein. Die Anleitung für die Registrierung umfasst 13 Seiten. Informationen zu Standards, Audits und Zertifizierungen auf Deutsch und Englisch (48 Seiten) sowie eine FAQ-Liste werden bereitgestellt.
Meldeform	Zuständigkeit: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA Authentifizierung: ELSTER Datenaustausch: ELAN-K2 Online-Portal, der Bericht generiert sich aus den Antworten eines bei der BAFA hinterlegten elektronischen Fragebogens, Dokumente hochladbar, keine zusätzliche Software nötig, Zwischenspeicherung ist möglich, Rollen- und Rechtemanagement vorhanden, es ist eine Datentransferschnittstelle angedacht
Betroffenheit (direkt)	Rund 4.800 deutsche Unternehmen sind unmittelbar betroffen.
Betroffenheit (indirekt)	Unternehmen müssen Präventionsmaßnahmen bei direkten Zulieferern umsetzen; mittelbare Partner sind nur bei strategischer Relevanz betroffen.
Kosten	Für die Wirtschaft ergibt sich eine Steigerung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 43,47 Mio. EUR. Davon entfallen circa 15,14 Mio. EUR auf Bürokratiekosten aus vier Informationspflichten. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 109,67 Mio. EUR ²⁶ .

²⁵ Die Änderungen im Rahmen des Omnibus-Pakets I zur CSDDD sehen zur Entlastung eine Verschiebung des Geltungsbeginns um ein Jahr vor. Die Pflichten beschränken sich künftig auf direkte Geschäftspartner, indirekte sind nur bei konkreten Hinweisen zu berücksichtigen. Vertragsbeendigungen sowie für KMU die Klimaplanpflichten und weitreichende Informationsanfragen entfallen. Zivilrechtliche Haftung, Sanktionen sind national zu regeln. Die Änderungen befinden sich im EU-Gesetzgebungsverfahren. Die nationale Umsetzung muss bis 2027 erfolgen.

²⁶ vgl. Bundesregierung (2021): Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, S. 3

Energiestatistikgesetz (EnStatG)

Jahr	2017
Meldepflichten	Die Datenerhebung umfasst die Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung, getrennt nach Energieträgern und zwischen Eigen- und Fremderzeugung. Die Berichtsintervalle sind je nach Anforderung monatlich oder jährlich.
Meldeform	Zuständigkeit: Statistisches Landesamt im Auftrag des Statistischen Bundesamtes Authentifizierung: BundID, ELSTER, 2-Faktor-Authentifizierung über Authenticator-App Datenaustausch: Online-Meldeverfahren (CORE in ST-IDEV), manuelle Eingabe, für einige Daten ist ein Import möglich (ASCII oder CSV), keine zusätzliche Software nötig, Zwischenspeicherung ist möglich, kein Rollen- und Rechtemanagement vorhanden
Betroffenheit	Zur Statistikerhebung sind alle Unternehmen verpflichtet, die in der Elektrizitäts-, Gas- und Wärmewirtschaft (jeweils einschließlich erneuerbarer Energien), im Bereich Kohleimport/Export, Flüssiggas, Klärgas, Klärschlamm, Tiefengeothermie, Biokraftstoffe sowie Mineralöl und Mineralölerzeugnisse tätig sind. Ebenso betrifft dies Betriebe des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, sofern sie dem Berichtskreis gemäß dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe unterliegen.
Kosten	Zum 1. Januar 2024 liegt die Gesamtbelastrung durch amtliche Statistikpflichten bei 324 Mio. EUR. Damit sind knapp 1 Prozent der Bürokratiekosten der Unternehmen in Deutschland auf das Ausfüllen einer amtlichen Statistik zurückzuführen ²⁷ .

Ansprechpartner:

IHK Halle-Dessau
 Franziska Böckelmann
 0345/2126-409
fboeckelma@halle.ihk.de

IHK Magdeburg
 Kathleen Ardelt
 0391/5693-451
kathleen.ardelt@magdeburg.ihk.de

Stand: Juli 2025

²⁷ vgl. DESTATIS (2024) Bürokratiekosten, Belastungsbarometer, [Belastungsbarometer - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Themen/03-Buero-und-Verwaltung/03-01-Buero-und-Verwaltung/Buero-und-Verwaltung.html), Abfrage vom 22.08.2024